



Peter Geisinger

14. Dezember 2016

Wingertsweg 10

64823 Groß-Umstadt

Vernunftkraft Odenwald e.V.

Bürgermeister-Dörr-Straße 9, 64739 Höchst im Odenwald

Info@vernunftkraft-odenwald.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

N II 1, Postfach 120629

53048 Bonn

z. Hd. Herrn Dr. Stefan Lütkes

nii1@bmub.bund.de

Betrifft:

Beteiligung der Verbände Nach § 47 GGO an Novelle BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter öffentlicher Belange gemäß § 5 unserer Vereinssatzung nehmen wir hiermit Stellung zum Entwurf der Novelle des BNatSchG vom 1.12. 2016.

Wir beschränken uns hier auf eine Stellungnahme zu den Punkten Nummer 5 (§ 44 Absatz 5 Satz 1, 2 BNatSchG), Zu Satz 1, sowie zu Satz 2 Nr. 1 und Nr.2..

Unsere Stellungnahmen sind wegen besserer Lesbarkeit in fetter Schrift.

Zu Nummer 5 (§ 44 Absatz 5 Satz 1, 2 BNatSchG)

Zu Satz 1:

Die Privilegierung von artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten soll für Vorhaben gelten, die im Rahmen der Eingriffsregelung sowie gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen des Baugesetzbuches ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, das grundsätzlich die Möglichkeit bietet, naturschutzbezogene Konflikte zu bewältigen. Es wird damit klargestellt, dass die Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Privilegierung nicht von einer in jeder Hinsicht fehlerfreien Eingriffsprüfung abhängt. Entscheidend ist, dass in einem behördlichen Verfahren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden.

Es widerspricht dem Sinn jeglicher ernsthafter Eingriffs- oder Verträglichkeitsprüfung, die Inanspruchnahme der Befreiung von artenschutzrechtlichen Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverboten auch dann zuzulassen, wenn eine Eingriffsprüfung nicht „in jeder Hinsicht fehlerfrei“ ist. Das ist dasselbe, wie die Zulassung eines Luftfahrzeuges, auch wenn die behördliche Prüfung auf Lufttüchtigkeit nicht „in jeder Hinsicht fehlerfrei“ war. Das wäre illegal. Es soll genügen, dass in einem behördlichen Verfahren „angemessene“ Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden. Wo verläuft die Grenze zwischen „fehlerhaft“ und „nicht völlig fehlerfrei“? Was bedeutet die Floskel „angemessen“ in der Praxis? Hier wird aus unserer Sicht der Auslegungswillkür Tür und Tor geöffnet.

Zu Satz 2 Nr. 1:

Die Vorschrift schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z. B. bei Tierkollisionen im Straßenverkehr oder mit Windkraftanlagen, Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird.

Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt. Diese

Einschränkung trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen angewandt werden. Zudem kann auch für Vorhaben privater Träger die Ausnahnevorschrift des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Anspruch genommen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange ihre Realisierung erfordern. Im Bereich der Windkraftanlagenerrichtung besteht ein über die Zielsetzung des EEG 2017 vermitteltes öffentliches Interesse an der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und an der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 40-45 % im Jahr 2025 und 55-60 % im Jahr 2035.

Hier folgen sie einer langjährigen Forderung des Bundesverbands Windenergie von 2008, dass aus dem Begriff „Artenschutz“ niemals ein Schutz des einzelnen Individuums abgeleitet werden dürfe. (siehe Beilage) Warum sie der Argumentation eines Lobbyverbandes der Windindustrie zu 100% folgen, erschließt sich nur schwer. Sie führen als Grund ein „öffentliches Interesse an der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und an der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 40-45 % im Jahr 2025 und 55-60 % im Jahr 2035“ an.

Die reale Tötung ist also nur dann eine Tötung, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird? Das ist eine äußerst grenzwertige Argumentation. Auch die Begriffe „signifikant“ und „deutlich“ öffnen der Auslegungswillkür zugunsten der Vorhabensträger Tür und Tor. Die Entwicklung der Energieversorgung ist im Übrigen alles andere als nachhaltig: Hierzu ein Auszug aus dem Jahresgutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung:

882. Die Umsetzung der Energiewende war bislang nahezu gleichbedeutend mit einer Förderung von erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung durch das EEG. Wie die Gesamtschau der Ziele des Energiekonzepts und ihrer Verwirklichung in den vergangenen fünf Jahren gezeigt hat, war dieses Förderinstrument in der Tat **sehr effektiv**: Es hat zu einem ehemals ungeahnten Ausbau der Stromerzeugungskapazitäten durch die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie geführt. Es war aber ebenso **spektakulär ineffizient**, da die mit dieser Förderung verbundenen Kosten förmlich explodiert sind, ohne dass der Stromsektor einen großen Beitrag zur Einsparung von Treibhausgasemissionen geleistet hätte.

Aus dieser Bewertung ist kein öffentliches Interesse an der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und an der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 40-45 % im Jahr 2025 und 55-60 % im Jahr 2035 abzuleiten.

Zu Satz 2 Nr. 2:

Die Vorschrift bezieht sich auf die im Rahmen eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Tiere zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten unternommen werden. Nach der neu einzufügenden Nummer 2, liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erfolgen und die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Anlass für die Einfügung dieser Vorschrift ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.07.2011, Az.: 9 A 12 / 10, Rn. 130), wonach dem europarechtlichen Verbot nach Art. 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie, bestimmte geschützte Arten absichtlich zu fangen, auch solche Maßnahmen unterfallen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden.

Eine Anfrage bei der zuständigen Direktion der Kommission ergab, dass diese weitgehende Interpretation des BVerwG nicht geteilt wird (s. Antwort der Kommission v. 18.11.2013, ENV B.3 SL/SB/sp Ares (2013)). Da die Ausgleichsmaßnahme gerade dazu diene, einen Schaden für die ökologische Funktion und Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden und somit der geschützten Art zugutekomme, könne sie nicht als eine „absichtliche“ Handlung im Sinne des Verbots des Art. 12 der FFH-RL angesehen werden. Dass bei Umsetzungsmaßnahmen ein gewisses Risiko verbleibe und in Kauf genommen werden müsse, dass einzelne Exemplare zu Schaden kommen, sei nicht als absichtliche Schädigung anzusehen. Entscheidend sei, dass die Umsetzungsmaßnahme letztlich dem Schutz der Art diene und ihre beeinträchtigende Wirkung zeitlich beschränkt sei und mit Abschluss der Umsetzung ende. Bei den in Absatz 2 genannten Handlungen zum Zwecke der Umsiedlung unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist davon auszugehen, dass kein absichtlicher Verstoß gegen das Verbot nach Art. 12 Absatz 1 Buchstabe a) FFH-Richtlinie vorliegt.

Dies gilt auch dann, wenn die betroffenen Tiere oder ihre Entwicklungsformen in ihr ursprüngliches Habitat zurückgesetzt werden, dessen Funktion erhalten oder zeitnah wiederhergestellt wird.

Dagegen ist einzuwenden, dass ähnliche Maßnahmen in der Praxis bereits durchgeführt wurden und werden (Beispiel RP Gießen, Maßnahmen zur Erzielung der „Unwirtlichkeit“ von Winterquartieren der Haselmaus). Hier ging es leider nicht um den „Schutz der Tiere zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Konsequenterweise wurde in diesem Fall Anzeige erstattet. Auch hier drängt sich der Eindruck auf, dass zur Begünstigung der Windkraftprojektierer bereits geübte aber rechtlich grenzwertige Vorgehensweisen nachträglich durch die Novelle des BNatSchG legalisiert werden sollen.

Wichtig wäre für uns auch, zu wissen, wann die EU-Kommission mitgeteilt hat, dass sie die restriktivere Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht teilt. War dies vor oder nach der Entscheidung der EU-Kommission, die diesbezüglichen europäischen Gesetze nicht aufzuweichen? Für die Beantwortung dieser Frage wären wir dankbar.

Im Übrigen lehnen wir die in der Novelle des BNatSchG aufgeführten Punkte

Zu Nummer 5 (§ 44 Absatz 5 Satz 1, 2 BNatSchG), Zu Satz 1, zu Satz 2 Nr. 1 sowie Zu Satz 2 Nr. 2

inhaltlich ab und fordern sie auf, diese in der bisherigen Form zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Geisinger



Vernunftkraft Odenwald e.V.

Vorsitzender